



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008

Lesefassung vom 14. August 2015 (nach 4. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 30.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008 beschlossen. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 6 Auswahlkommission.....	4
§ 7 Auswahlverfahren.....	5
§ 8 Auswahlkriterien	5
§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Industrial Management die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers¹ für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für Bewerbungen zum Sommersemester bis 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in amtlich beglaubigter Kopie,
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs. 1a,
 - c. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten (amtl. beglaubigt),
 - d. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten) mit ggf. entsprechenden Nachweisen,
 - e. Nachweis soziales Engagement,
 - f. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 8 Abs. 2 Buchstabe b.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d) Passfoto,
 - e) Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z.B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung (original oder amtl. beglaubigt), welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Absatz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird und die in Form eines beglaubigten Nachweises dem Antrag beizulegen ist. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
 - a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Betriebswirtschaftslehre (techn. orientiert), Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, einer anderen Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach und
 - b) ein Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,5 oder ein Äquivalent und
 - c) ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte.
Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester
 - d) Sonstige Leistungen:
 - eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten (amtl. beglaubigt – bis zu 0,3)
 - Nachweis Auslandserfahrung – bis zu 0,2
 - Nachweis soziales Engagement – bis zu 0,1

Die Definition für ein jeweiligen Kriterienraster erfolgt über den Studiengang.
- (2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
 - b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. die Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird und
 - b) die sonstigen Leistungen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe d, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern können.
- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.